

## MEDIATION

## Gebührenabrechnung im Mediationsverfahren: Das müssen Sie beachten

von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Patrick Meinhard, Kastellaun

Leser haben die Redaktion mehrfach gefragt, welche Gebühren ein Rechtsanwalt verlangen kann, der außergerichtlich als Mediator tätig ist bzw. in einem gerichtsnahen Mediationsverfahren als Parteivertreter tätig war. Der folgende Beitrag verdeutlicht dies. |

### 1. Übersicht

Die folgende Checkliste stellt die wichtigsten Informationen zu diesem Thema übersichtlich zusammen:

CHECKLISTE / Mediationsverfahren – Vergütung		
	Außergerichtliche Mediation	Gerichtsnaher Mediation
Definition	außergerichtliches Verfahren zur Beilegung eines Konflikts	gerichtliches Verfahren zur Beilegung eines Rechtsstreits
Angelegenheit	keine gerichtliche Angelegenheit	keine eigene Angelegenheit, vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RVG; gehört zum jeweiligen Rechtszug
Vergütung	Gebührenvereinbarung § 34 Abs. 1 S. 1 RVG oder Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB	richtet sich nach RVG, z. B. Nr. 3100 VV RVG, Nr. 3104 VV RVG, Nr. 1000 VV RVG, Nr. 1003 VV RVG

### 2. Außergerichtliche Mediation

Bei der außergerichtlichen Mediation erhält der Rechtsanwalt die Vergütung nur, wenn er selbst als Mediator tätig wird. Folge: Tritt der Rechtsanwalt hingegen für die Partei als Vertreter auf, errechnet sich seine Vergütung nach Nr. 2300 VV RVG ff.

### 3. Gebührenansprüche

Bei der Frage, welche Gebühren der Rechtsanwalt außergerichtlich als Mediator verdienen kann, kommt es auf die abgeschlossene Gebührenvereinbarung – nicht Vergütungsvereinbarung – an. Dabei ist zu beachten, dass der Rechtsanwalt als Mediator die Gebührenvereinbarung mit beiden Parteien (sog. Medianten) abschließen muss (AnwK-RVG/Onderka, 8. Aufl., § 34 Rn. 75).

Die Vereinbarung ist – im Gegensatz zur Vergütungsvereinbarung – mündlich möglich (vgl. § 3a Abs. 1 S. 4 RVG). Es empfiehlt sich aber, stets auf „Nummer sicher“ zu gehen und auf eine schriftliche Vereinbarung hinzuwirken.

Mediator oder  
Vertreter?

Der sicherste Weg

Der Mediator kann dabei zwischen einem Pauschalbetrag und einem Stundensatz wählen, oder er kann vereinbaren, dass für seine Tätigkeit die Werttabelle des RVG und damit die außergerichtlichen Gebührentatbestände die Abrechnungsgrundlage bilden sollen. Des Weiteren kann auch ein Erfolgshonorar vereinbart werden.

Erfolgshonorar  
möglich

**PRAXISHINWEIS** | In der Praxis werden Mediatoren zumeist nach Stunden bezahlt. Die Stundensätze variieren dabei je nach Rechtsgebiet stark. Ein durchschnittlicher Stundensatz von 150 EUR ist üblich und wird in der Praxis als angemessen angesehen (AnwK-RVG, a. a. O., Rn. 78). Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollten Sie daher bei einer Gebührenvereinbarung unbedingt festlegen, unter welchen Voraussetzungen welche Gebühren in welcher Höhe entstehen.

Das sollten Sie  
regeln

#### 4. Gerichtsnahes Mediationsverfahren

Die Tätigkeit in einem gerichtsnahen Mediationsverfahren stellt neben dem gerichtlichen Verfahren keine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit dar.

**MERKE** | Im Rahmen des Mediationsverfahrens können aber Gebühren entstehen, deren Tatbestand im gerichtlichen Verfahren noch nicht erfüllt wurden (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG).

Weitere Gebühren  
möglich

##### ■ Beispiel 1: Gerichtliches Mediationsgespräch

Nach Klageerhebung durch Rechtsanwalt A kommt es vor dem AG im Rahmen einer vom Gericht angeregten Mediation zu einem Mediationsgespräch vor einem Güterichter. Der Versuch einer Konfliktbeilegung scheitert. Nach der Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens und des Abhaltens eines erneuten Termins, wird der Rechtsstreit durch Urteil entschieden. Der Streitwert wird auf 7.000 EUR festgesetzt. Die Entfernung zwischen der Kanzlei von A und dem AG beträgt 40 km. Welche Gebühren kann A geltend machen?

##### Lösung

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 7.000 EUR	526,50 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 7.000 EUR	486,00 EUR
Fahrtkosten, Nr. 7003 VV RVG	24,00 EUR
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 RVG	25,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>205,49 EUR</u>
	<b>1.286,99 EUR</b>

**Wichtig** | Die Teilnahme des Rechtsanwalts an der Mediationsverhandlung war ursächlich für das Entstehen der Terminsgebühr gemäß Vorb. 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG. Die Teilnahme an einem weiteren Termin lässt hingegen keine zusätzliche Terminsgebühr entstehen (§ 15 Abs. 2 RVG; Enders, JurBüro 13, 225).

### ■ Beispiel 2: Gerichtliches Mediationsgespräch mit Einigung

Wie Beispiel 1; im Mediationsgespräch konnten die Beteiligten jedoch eine Einigung erzielen und den Rechtsstreit beilegen.

#### Lösung

Durch die Klageerhebung ist im gerichtlichen Verfahren lediglich die Verfahrensgebühr entstanden. Die Termins- und Einigungsgebühr ist hingegen erst durch das Mediationsverfahren entstanden.

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 7.000 EUR	526,50 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 7.000 EUR	486,00 EUR
1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV RVG aus 7.000 EUR	405,00 EUR
Fahrtkosten, Nr. 7003 VV RVG	24,00 EUR
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 RVG	25,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>282,44 EUR</u>
	<b>1.768,94 EUR</b>

## 5. Mediationsverfahren und PKH/VKH

Ordnet das Gericht von Amts wegen eine Mediation an, erstreckt sich eine bewilligte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe auch auf die Rechtsanwaltsgebühren des beigeordneten Anwalts, die im Rahmen einer vom Gericht initiierten Mediation angefallen sind (vgl. BeckRS 09, 11587; OLG Köln BeckRs 11, 24961; AnwK-RVG, a. a. O., Rn. 81)

Erstreckung auf initiierte Mediation

### ■ Beispiel 3: gerichtliches Mediationsverfahren mit Einigung und PKH

Wie Beispiel 2; jedoch wurde bei Klageerhebung dem Kläger Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt A ohne Einschränkung beigeordnet.

#### Lösung

Es bestehen folgende Ansprüche gegenüber der Staatskasse (§ 49 RVG).

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 7.000 EUR	360,10 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 7.000 EUR	332,40 EUR
1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV RVG aus 7.000 EUR	277,00 EUR
Fahrtkosten, Nr. 7003 VV RVG	24,00 EUR
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 RVG	25,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>197,31 EUR</u>
	<b>1.235,82 EUR</b>